

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marion Schneid (CDU)
– Drucksache 17/6542 –

Musiklehrerinnen und Musiklehrer

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6542** – vom 17. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Das Unterrichtsfach Musik gehört zum Fächerkanon der rheinland-pfälzischen Schulen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele studierte Musiklehrkräfte unterrichten an den Schulen in Rheinland-Pfalz (bitte aufgliedert in Grundschule, Förderschule, Realschule plus, IGS und Gymnasium)?
2. Wie viele Studienplätze für das Musikstudium für das Lehramt stehen und standen in den letzten fünf Jahren zur Verfügung (bitte aufgliedert pro Jahr, für welche Schulformen und an welchem Standort)?
3. Wie viele Studierende stehen und standen dem jeweiligen Studienplatzangebot gegenüber (bitte aufgliedert pro Jahr)?
4. Wie viele Lehrkräfte unterrichten das Fach Musik fachfremd (bitte mit Angabe an welcher Schulform)?
5. Wie viele Lehrkräfte haben in den letzten fünf Jahren an MuKi teilgenommen (bitte aufgliedert pro Jahr)?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Zahl der hauptamtlich beschäftigten Lehrkräfte im Schuljahr 2017/2018 mit einer Lehrbefähigung beziehungsweise Unterrichtserlaubnis/-befugnis in Musik ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Differenzierung, welche dieser Lehrkräfte ihre Qualifikation in Musik im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben, ist auf Basis der amtlichen Schulstatistik nicht möglich.

Schulart	hauptamtlich beschäftigte Lehrkräfte
Grundschule	1 198
Realschule	19
Realschule plus	458
Gymnasium	692
Integrierte Gesamtschule	230
Förderschule	91

(Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatistik.)

Zu den Fragen 2 und 3:

Die lehramtsbezogenen Studiengänge „Musik“ der Universität Koblenz-Landau sind zulassungsfrei. Insofern stehen so viele Plätze zur Verfügung, wie es Bewerberinnen und Bewerber gibt, die

- die erforderliche Eignungsprüfung für den grundständigen Studiengang bestehen,
- sich nach bestandener Eignungsprüfung für den Studienort Mainz oder Koblenz-Landau entscheiden und
- sich für diesen Studiengang einschreiben.

Die lehramtsbezogenen Studiengänge der Hochschule für Musik Mainz sind seit dem Wintersemester 2017/2018 insofern zulassungsbeschränkt, als nunmehr an der Hochschule für Musik eine kapazitätsgebundene Eignungsprüfung durchgeführt wird. Insgesamt stehen für den B. Ed.- und den M. Ed.-Studiengang 90 Studienplätze zur Verfügung. Im Rahmen der vom Ministerium genehmigten kapazitätsbezogenen Aufnahmeprüfung findet wie bisher die erforderliche Eignungsprüfung statt. Sind mehr geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als verfügbare Studienplätze, erfolgt die Auswahl, sofern die Studierenden an einer

Zulassung an der Johannes-Gutenberg-Universität interessiert sind, entsprechend dem Ergebnis der Eignungsprüfung. Wie aus der Übersicht hervorgeht, hat die Einführung der kapazitätsgebundenen Eignungsprüfung keine quantitativ negative Auswirkung auf die Zulassungszahlen (18 Einschreibungen im Studienjahr 2017/2018 gegenüber 14 im Studienjahr 2016/2017, obgleich die Zahl an Bewerbungen zur Eignungsprüfung um 9 Prozent rückläufig war).

Da sich Studieninteressierte häufig parallel an mehreren Musikhochschulen in Deutschland und oftmals auch für verschiedene künstlerische und pädagogische Studiengänge bewerben, müssen sie sich nach bestandenen Eignungsprüfungen für einen Studienort und einen Studiengang entscheiden.

Universität Koblenz-Landau

	Errechnete Jahreskapazität	Einschreibungen im 1. FS
2013/2014	48	26
2014/2015	58	24
2015/2016	53	18
2016/2017	57	33
2017/2018	40	34

(Quelle: Angaben der Universität Koblenz-Landau.)

Universität Mainz

	Bestandene Eignungsprüfung	Einschreibungen im 1. FS
2013/2014	30	25
2014/2015	29	23
2015/2016	20	20
2016/2017	19	14
2017/2018	33	18

(Quelle: Angaben der Universität Mainz.)

Zu Frage 4:

Die Grundschulen und die Förderschulen blieben bei der Auswertung aus fachlichen Gründen unberücksichtigt:

Zu den Grundschulen werden keine Angaben gemacht, da dies mit Blick auf die Konzeption und den pädagogischen Auftrag der Grundschule nicht sachgerecht wäre. Die Arbeit in der Grundschule erfordert in besonderem Maße die individuelle fachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler und die Förderung sozialer Kompetenzen. Daraus resultiert u. a. neben dem notwendigen Fachlehrerprinzip die Betonung des Klassenleiterprinzips. Die Schülerinnen und Schüler werden über zwei – oftmals sogar über vier – Jahre hinweg im Klassenverband unterrichtet.

Auch zu den Förderschulen werden keine Angaben gemacht. Grundsätzlich sollen an Förderschulen die Lehrkräfte in den Fächern eingesetzt werden, für die sie ausgebildet sind. Mit Blick auf den besonderen pädagogischen Auftrag der Förderschulen hat jedoch die Abstimmung der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsorganisation auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler oberste Priorität. In der Primarstufe der Förderschulen gilt wie in der Grundschule das Klassenlehrerprinzip. Dieser Grundsatz ist in der für die Förderschule geltenden Schulordnung verankert (§ 1 Abs. 6 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen). Auch in der Sekundarstufe I der Förderschulen kann es aus pädagogischen Gründen erforderlich sein, die Anzahl der Bezugspersonen unter Berücksichtigung des Fachlehrerprinzips möglichst klein zu halten.

Lehrkräfte werden in der Regel mit unterschiedlicher Stundenzahl in mehreren Unterrichtsfächern eingesetzt. Eine Lehrkraft kann demnach in einem Unterrichtsfach fachgerecht und gleichzeitig in einem anderen fachfremd unterrichten.

Daher liefert die Anzahl der Lehrkräfte, die mit einem Teil ihres Deputats fachfremd eingesetzt sind, keine Information über den Umfang fachfremden Unterrichts. Auf Grundlage der anonymisierten Daten der amtlichen Schulstatistik lässt sich zudem die Anzahl der Lehrkräfte, die in einem Schuljahr fachfremd eingesetzt sind, nicht ermitteln.

In Analogie zur Antwort des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 28. Dezember 2015 (Drucksache 16/6046) auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU zum Thema „Fachfremder Unterricht“ werden deshalb im Folgenden die von Lehrkräften fachgerecht bzw. fachfremd erteilten Unterrichtsstunden dargestellt.

Schulart	Unterrichtsstunden Gesamt	Fachfremder Unterricht	Fachgerechter Unterricht
Realschule plus	4 141	896	3 245
Gymnasium	7 940	104	7 836
Integrierte Gesamtschule	2 252	177	2 075
Gesamt	14 333	1 177	13 156

(Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Amtliche Schulstatisti.)

Zu Frage 5:

Der Weiterbildungslehrgang „MuKi – Musik für Kinder in Grundschule und Kindertagesstätte“ richtet sich an Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten sowie an Lehrkräfte an Schulen mit Primarstufe. Ziel von „MuKi“ ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu befähigen, die Entfaltung einer elementaren musikalischen Handlungsfähigkeit der Kinder zu fördern.

Die Teilnahme von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften an „MuKi“ ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Staffel	Anzahl Veranstaltungen	Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt	darunter Lehrkräfte *)
Staffel 6 Mai 2013 bis Dezember 2014	175	410	259
Staffel 7 April 2015 bis Dezember 2016	63	200	184
Staffel 8 September 2017 bis Dezember 2018	77	145	121

*) Daneben nehmen auch Erzieherinnen und Erzieher sowie pädagogische Fachkräfte an den Veranstaltungen teil.
(Quelle: Pädagogisches Landesinstitut.)

In Vertretung:
Hans Beckmann
Staatssekretär

